



Exner & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2022

der



Senefelderstr. 25 • 41066 Mönchengladbach



Inhaltsverzeichnis

I. Hauptbericht

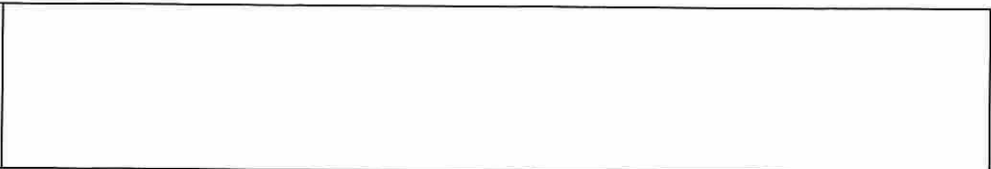
	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2 - 3
B. Rechtliche Verhältnisse	
I. Genossenschaftsregister und Satzung	4
II. Vorstand und Aufsichtsrat	5
III. Mindestkapital	5
IV. Steuerliche Verhältnisse	5
C. Rechnungswesen und Jahresabschluss	
I. Rechnungswesen	6
II. Jahresabschluss	6 - 7
D. Bescheinigung	8



Inhaltsverzeichnis

II. Anlagen

	Anlage
<u>Jahresabschluss</u>	
Handelsbilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	II
Anhang für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	III
<u>Erläuterungsteil</u>	
Erläuterungen zu den Bilanzposten und zur Gewinn- und Verlustrechnung	IV
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 1. Juli 2018	V



I. Hauptbericht



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG,
Mönchengladbach

- nachfolgend auch kurz Gesellschaft oder BSMG genannt -

hat uns unter Vereinbarung der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 1. Juli 2018" den Auftrag erteilt, den handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zu erstellen. Der Auftrag umfasste gleichzeitig die Erstellung der Steuererklärungen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses und seine Beurteilung erfolgten in berufsüblicher Weise unter Beachtung der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater (Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer vom 12. und 13. April 2010) sowie der in dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer niedergelegten Grundsätze über die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7) in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

Der Auftragsdurchführung legten wir die von uns über eine EDV-Buchhaltung erstellte Hauptabschlussübersicht zum 31. Dezember 2022 zugrunde, aus der wir die diesem Bericht als Anlage I und II beigefügte Handelsbilanz zum 31. Dezember 2022 nebst Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 entwickelten.

Die Buchführung, die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Als Arbeitsunterlagen dienten uns die Konten und Belege der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung. Als weitere Unterlagen verwendeten wir Saldenlisten, Kontoauszüge, Verträge, Steuerbescheide und sonstige Nachweise.



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erteilt, die Aufzeichnungen im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt. Nach einer uns von der Auftraggeberin erteilten Vollständigkeitserklärung sind im vorliegenden Jahresabschluss alle Vermögensgegenstände und Schuldposten erfasst sowie alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle einschließlich aller erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Bescheinigung zum Jahresabschluss kein Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und über die Unternehmensführung darstellt. Die Bedeutung dieser Bescheinigung ergibt sich ausschließlich aus dem Auftragsumfang und dem Wortlaut der Bescheinigung selbst.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis gegenüber etwaig anspruchsberechtigten Dritten - die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 1. Juli 2018" maßgebend.



B. Rechtliche Verhältnisse

I. Genossenschaftsregister und Satzung

<u>Firma:</u>	Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG
<u>Sitz:</u>	Mönchengladbach
<u>Genossenschaftsregister:</u>	Eingetragen beim Amtsgericht Mönchengladbach unter GnR 329
<u>Gründung:</u>	Durch Satzung vom 19.01.2011
<u>Gegenstand des Unternehmens:</u>	Gegenstand des Unternehmens ist <ol style="list-style-type: none">die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Energien, z.B. Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerkedie Planung, Projektierung und Ausführung von Maßnahmen zur Effizienzsteigerungder Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und / oder Wärmedie Unterstützung und Beratung in Fragen der Energiegewinnung und -versorgunggemeinsamer Einkauf von Anlagen zur Erzeugung oder Weiterleitung von Energie für Mitglieder und Dritte.



B. Rechtliche Verhältnisse

II. Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand: Rainer Sender, Dipl.-Ing., Erkelenz (bis 31.01.2023)
Karsten Meier, Dipl.-Ing., Düsseldorf (ab dem 15.1.2023)
Markus Pesch, Dipl. Bankbetriebswirt, Dormagen

Aufsichtsrat: Heinz-Wilhelm Hermeling, Hamm (bis 18.10.2022)
Carsten Thören, Meerbusch
Heinz-Willi Ober, Mönchengladbach
Georg Weber, Mönchengladbach
Thomas Bley, Bedburg

III. Mindestkapital

Ein Mindestkapital besteht nicht.

IV. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Betriebsfinanzamt: Mönchengladbach

Steuernummer: 121/5708/5190



C. Rechnungswesen und Jahresabschluss

I. Angaben zum Rechnungswesen

Für das Unternehmen besteht nach § 238 Abs. 1 HGB Buchführungspflicht. Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Buchführung wurde mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung über das Programm Datev erstellt und ausgewertet.

Das Unternehmen fertigt die Grundlagen der Buchführung, insbesondere Belege und Grundbücher, selbst. Die zur Erstellung der Buchführung erforderlichen Unterlagen werden uns regelmäßig zur Kontierung und Verarbeitung übergeben.

Alle Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchführung ist förmlich ordnungsmäßig und sachlich richtig. Die Belege werden übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

Die Zahlen des von uns erstellten Vorjahresabschlusses sind auf den Konten richtig vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus dieser Buchführung entwickelt.

II. Angaben zum Jahresabschluss

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handels- und Steuerrechtes sowie ggf. ergänzende Bestimmungen der Satzung beachtet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Werte des Jahresabschlusses sind aus den Zahlen des Rechnungswesens entwickelt worden. Die Gliederung der Handelsbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Bestimmungen der §§ 266 und 275 HGB.

Für die einzelnen Bilanzposten liegen Nachweise vor. Aktiv- und Passivposten wurden angesetzt, soweit dies den Vorschriften des HGB und den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.



C. Rechnungswesen und Jahresabschluss

Die Bewertung in der Handelsbilanz ausgewiesener Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Dabei wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert bewertet.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten abzudecken. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst, wie er von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben wurde (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.



D. Bescheinigung

› Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung ‹

"Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Handelsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlagenverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

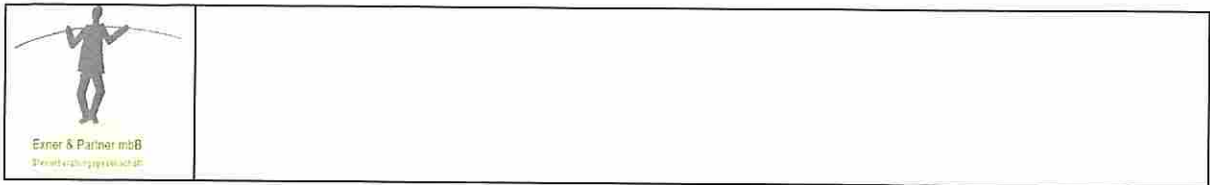
Erkelenz, den 15. Mai 2023

Exner & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Dipl.-Kfm. Simon Exner, M.A.
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Exner & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Dipl.-Betriebsw. (FH) Heike Schiffer-Fichtner
Steuerberaterin



II. Anlagen



Jahresabschluss

Bilanz zum 31.12.2022

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG
Mönchengladbach

AKTIVA		PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR
	Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. technische Anlagen und Maschinen	765.283,00	852.844,00	461.500,00
Summe Anlagevermögen	765.283,00	852.844,00	466.500,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.589,87	2.373,64	3.167,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	5.137,10	6.980,73	31.663,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	12.726,97	9.354,37	55.112,34
Summe Umlaufvermögen	99.497,52	73.239,12	553.942,34
C. Rechnungsabgrenzungsposten	112.224,49	82.593,49	75.741,94
	2.361,37	2.324,41	50.603,74
			336.383,25
			4.200,80
			0,00
			340.584,05
			879.868,86
			937.761,90

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG
Mönchengladbach

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		191.126,21	172.009,36
2. Gesamtleistung		191.126,21	172.009,36
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		1.950,00	0,00
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		87.561,00	87.562,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	4.029,33		4.029,33
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	5.238,98		4.954,88
c) Reparaturen und Instandhaltungen	5.142,31		879,53
d) Werbe- und Reisekosten	0,00		1.282,50
e) verschiedene betriebliche Kosten	<u>31.404,19</u>		<u>20.237,68</u>
		45.814,81	31.383,92
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.235,17	9.263,10
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		18.607,00	14.442,35
8. Ergebnis nach Steuern		37.858,23	29.357,99
9. Jahresüberschuss		37.858,23	29.357,99
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		24.066,11	29.130,12
11. Einstellungen in Ergebnismrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage	619,00		584,00
b) in anderen Ergebnismrücklagen	<u>6.193,00</u>		<u>5.848,00</u>
		6.812,00	6.432,00
12. Bilanzgewinn		55.112,34	52.056,11

**Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1.1.2022 bis 31.12.2022**



A. Allgemeine Angaben zur Genossenschaft und zum Jahresabschluss

Die Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG hat ihren Sitz in Mönchengladbach und ist eingetragen in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach (Reg.Nr. GnR 329).

Die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), sowie den ergänzenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer Kleinstgenossenschaft nach § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Energien, z.B. Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke
- b) die Planung, Projektierung und Ausführung von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung
- c) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und / oder Wärme
- d) die Unterstützung und Beratung in Fragen der Energiegewinnung und -versorgung
- e) gemeinsamer Einkauf von Anlagen zur Erzeugung oder Weiterleitung von Energie für Mitglieder und Dritte.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Aufstellung der Handelsbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

**Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1.1.2022 bis 31.12.2022**



Die Sachanlagen wurden mit den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten und, soweit abnutzbar, unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bewertet. Bewegliche Anlagegegenstände und Betriebsvorrichtungen wurden linear abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst, wie er von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben wurde (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

**Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1.1.2022 bis 31.12.2022**



C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Alle in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die unter dem Posten „Eigenkapital“ ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

	EUR
Geschäftsguthaben	
a) der verbleibenden Mitglieder	461.500
b) der ausscheidenden Mitglieder	0
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	2.500
d) rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	0

Eine Haftsummenverpflichtung besteht nicht.

Die Sonstigen Rückstellungen (75.741,94 Euro) wurden gebildet für die anfallenden Aufwendungen zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 (2.290,00 Euro), für die Verpflichtung zum Anlagenrückbau am Ende der Vertragslaufzeit (69.116,42 Euro) sowie für ausstehende Pacht (4.029,33 Euro) und Beiträge (306,19 Euro).

Die Verbindlichkeiten sind wie folgt strukturiert:

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis 31.12.2022



Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2022

Gesamtwert	Restlaufzeit			davon gesichert durch Pfand- und ähnliche Rechte	Gesamtbetrag zum 31.12. des Vorjahres
	bis zu einem Jahr	zwischen einem und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
249.858,42	87.472,69	162.385,73	0,00	249.858,42	336.383,25
43,94	43,94	0,00	0,00	0,00	4.200,80
282,22	282,22	0,00	0,00	0,00	0,00
250.184,58	87.798,85	162.385,73	0,00	249.858,42	340.584,05

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

3. Sonstige Verbindlichkeiten

Summe

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis 31.12.2022



Anlagenspiegel zum 31.12.2022

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2022 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. technische Anlagen und Maschinen	1.747.250,34			981.967,34	87.561,00	765.283,00	852.844,00
Summe Sachanlagen	1.747.250,34			981.967,34	87.561,00	765.283,00	852.844,00
Summe Anlagevermögen	1.747.250,34			981.967,34	87.561,00	765.283,00	852.844,00

**Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1.1.2022 bis 31.12.2022**



D. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Außer den auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestanden zum Jahresende 2023 folgende finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind:

Pachtverpflichtung 32 T€

2. Arbeitnehmer

Arbeitnehmer wurden im Geschäftsjahr 2022 keine beschäftigt.

3. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile
Anfangsbestand	234	933
Zugang	0	0
Abgang	2	5
Endbestand	232	928

4. Mitglieder des Vorstandes

Vorstand: Rainer Sender, Dipl.-Ing., Erkelenz (bis 31.1.2023)

Karsten Meier, Dipl.-Ing., Düsseldorf
(ab dem 15.1.2023)

Markus Pesch, Dipl. Bankbetriebswirt, Dormagen

Forderungen gegen Vorstandsmitglieder bestehen am Bilanzstichtag nicht.

**Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1.1.2022 bis 31.12.2022**



5. Mitglieder des Aufsichtsrates

Aufsichtsrat

- Vorsitzender: Heinz-Wilhelm Hermeling, Hamm
(bis zum 18.10.2022)
Carsten Thören, Meerbusch
- weitere Mitglieder: Heinz-Willi Ober, Mönchengladbach
Georg Weber, Mönchengladbach
Thomas Bley, Bedburg

Forderungen gegen Aufsichtsratsmitglieder bestehen am Bilanzstichtag nicht.

6. Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.
Peter-Müller-Straße 26
40468 Düsseldorf

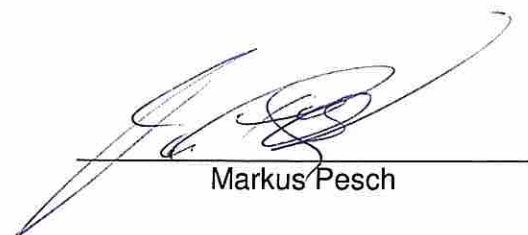
Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Mönchengladbach, den 15. Mai 2023

Der Vorstand



Karsten Meier



Markus Pesch



Erläuterungen

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

**Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG
Mönchengladbach**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
technische Anlagen und Maschinen				
400	Technische Anlagen und Maschinen		765.283,00	852.844,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1200	Forderungen aus Lieferungen und Leistung		7.589,87	2.373,64
sonstige Vermögensgegenstände				
1435	Forderungen aus Gewerbesteuerüberzahlung	2.667,00		2.416,00
1450	Körperschaftsteuerrückforderung	<u>2.454,65</u>		<u>2.228,65</u>
		5.121,65		4.644,65
1405	Abziehbare Vorsteuer 16 %	0,00		334,24
1406	Abziehbare Vorsteuer 19 %	3.494,62		3.951,58
3806	Umsatzsteuer 19 %	36.313,91-		32.681,67-
3820	Umsatzsteuervorauszahlungen	30.244,72		25.538,84
3830	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	2.574,00		2.649,00
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	16,02		1.263,85
3841	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>		<u>1.280,24</u>
		15,45		2.336,08
			5.137,10	6.980,73
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1800	Volksbank MG eG 10 01010 014		99.497,52	73.239,12
Rechnungsabgrenzungsposten				
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung		2.361,37	2.324,41
			<u>879.868,86</u>	<u>937.761,90</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG
Mönchengladbach

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	der verbleibenden Mitglieder			
2901	Geschäftsguthaben verbleib. Mitglieder		461.500,00	462.000,00
	aus gekündigten Geschäftsanteilen			
2903	Geschäftsguthaben gekünd. Geschäftsant		2.500,00	4.500,00
	gesetzliche Rücklage			
2930	Gesetzliche Rücklage		3.167,00	2.548,00
	andere Ergebnisrücklagen			
2950	Satzungsmäßige Rücklagen		31.663,00	25.470,00
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		55.112,34	52.056,11
	sonstige Rückstellungen			
3070	Sonstige Rückstellungen	4.335,52		260,36
3076	Rückstellung f Rückbauverpflichtung	69.116,42		46.618,38
3095	Rückstellungen für Abschluss- und Prüfun	<u>2.290,00</u>		<u>3.725,00</u>
			75.741,94	50.603,74
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
3170	Darlehen 1001010219		249.858,42	336.383,25
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Le	43,94		2.257,94
3310	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Le	<u>0,00</u>		<u>1.942,86</u>
			43,94	4.200,80
	sonstige Verbindlichkeiten			
1200	Forderungen aus Lieferungen und Leistung		282,22	0,00
			879.868,86	937.761,90

**Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG
Mönchengladbach**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
4400	Erlöse Schulzentrum Vossembäumchen	22.584,97		22.691,34
4401	Erlöse Sporthalle Backeshof 1	13.168,64		13.396,93
4402	Erlöse Sporthalle Gathersweg 55	33.889,57		28.787,55
4403	Erlöse Gesamtschule Realschulstraße 14	53.705,07		50.059,86
4404	Erlöse Berufskolleg Mülfort Bruchstraße	24.740,28		17.897,14
4405	Erlöse Franz Meyers Gy Asternweg 1	<u>43.037,68</u>		<u>39.176,54</u>
			191.126,21	172.009,36
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen		1.950,00	0,00
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
6220	Abschreibungen, Anlagevermögen (ohne AfA)		87.561,00	87.562,00
Raumkosten				
6315	Pacht (unbewegliche Wirtschaftsgüter)		4.029,33	4.029,33
Versicherungen, Beiträge und Abgaben				
6400	Versicherungen	4.685,39		4.563,12
6420	Beiträge	<u>553,59</u>		<u>391,76</u>
			5.238,98	4.954,88
Reparaturen und Instandhaltungen				
6470	Reparaturen und Instandhaltung von ander		5.142,31	879,53
Werbe- und Reisekosten				
6601	Werbekosten / Homepage		0,00	1.282,50
verschiedene betriebliche Kosten				
6301	Aufwendungen für Rückbauverpflichtung	22.498,04		6.064,11
6303	Mesentgelte	1.089,58		1.133,59
6304	Fremdleistungen/Nutzungsgeb. f. PV-Anlag	1.610,00		5.703,30
6806	Mobilfunk	409,72		382,32
6825	Rechts- und Beratungskosten	582,54		317,85
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	2.290,00		4.599,00
6830	Buchführungskosten	1.775,00		1.625,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>1.149,31</u>		<u>412,51</u>
			31.404,19	20.237,68
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
7320	Zinsen Darlehen 1001010219		3.235,17	9.263,10
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
7600	Körperschaftsteuer	8.469,00		6.570,00
		<u>8.469,00-</u>		<u>6.570,00-</u>
Übertrag			56.465,23	43.800,34

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG
Mönchengladbach

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		8.469,00-	56.465,23	43.800,34 6.570,00-
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
7608	Solidaritätszuschlag	465,00		361,35
7610	Gewerbesteuer	<u>9.673,00</u>		<u>7.511,00</u>
			18.607,00	14.442,35
	Jahresüberschuss		37.858,23	29.357,99
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			
7700	Gewinnvortrag nach Verwendung		24.066,11	29.130,12
	Einstellungen in Ergebnisrücklagen			
	in die gesetzliche Rücklage			
7765	Einstellungen in die gesetzliche Rücklag		619,00	584,00
	in anderen Ergebnisrücklagen			
7775	Einstellungen in satzungsmäßige Rücklage		6.193,00	5.848,00
	Bilanzgewinn		55.112,34	52.056,11

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: 1. Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierten/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

§ 3a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung des Auftrages resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Urheberrecht

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 9 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG).

§ 11 Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist - nicht - bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36,37 VSBG).

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.